



Empfehlung der Bundesärztekammer für den „Quereinstieg in die Allgemeinmedizin“

Vorstand der Bundesärztekammer

21.10.2011

- 1) Bei Zulassung zur Prüfung zum Facharzt/zur Fachärztin für Allgemeinmedizin erhalten Kammerangehörige, die eine Facharztbezeichnung aus einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung gemäß (Muster-)Weiterbildungsordnung führen dürfen, 18 bis 36 Monate Weiterbildungszeit auf die stationäre Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Allgemeinmedizin angerechnet.
- 2) Die 24 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung sind beim Quereinstieg verpflichtend abzuleisten.
- 3) Voraussetzung für die Zulassung zur Facharztprüfung ist der Nachweis des Erwerbs aller Inhalte der Weiterbildung nach der aktuellen Weiterbildungsordnung zum Facharzt/zur Fachärztin für Allgemeinmedizin, d. h. der Nachweis über alle in den Weiterbildungs-Richtlinien vorgesehenen Weiterbildungsinhalte (Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten) sowie Untersuchungs- und Behandlungsmethoden. Anzuerkennen sind dabei auch Theoriekurse, welche die Inhalte der Weiterbildung Allgemeinmedizin abdecken.
- 4) Obligatorisch für Quereinsteiger ist weiterhin die 80-stündige Kurs-Weiterbildung in Psychosomatischer Grundversorgung.
- 5) Fakultativ für Quereinsteiger wird ein 80-stündiger „Orientierungskurs Allgemeinmedizin“ empfohlen, der von der zuständigen Landesärztekammer anerkannt sein muss.
[Inhalte des „Orientierungskurses Allgemeinmedizin“ sind noch von anderer Stelle zu beraten und festzulegen.]
- 6) Die Landesärztekammer (bzw. die Koordinierungsstelle) unterstützt Quereinsteiger dabei, sich möglichst frühzeitig einen erfahrenen Hausarzt/eine erfahrene Hausärztin als Mentor zu suchen.
- 7) Bei Kammerangehörigen, die ihre Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung (siehe Nr. 2) nachweislich vor dem 31.12.2015 begonnen haben, kann die hier beschriebene Anerkennungspraxis für den Quereinstieg zum Facharzt/zur Fachärztin für Allgemeinmedizin Anwendung finden.
[Nachweis ggf. über das Förderprogramm gemäß der „Vereinbarung zur Förderung Weiterbildung in der Allgemeinmedizin im ambulanten und stationären Bereich“]
- 8) Um eine qualifizierte Entscheidung zur Beendigung oder Fortführung des Quereinstiegs treffen zu können, werden die Daten dieser Maßnahme kontinuierlich registriert und die Ergebnisse im Frühjahr 2015 vorgestellt und evaluiert.